

Per E-Mail an: [vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch)

Zürich/Lausanne, den 14. September 2022

## **Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen die Stellungnahme unserer Gewerkschaft, des Verbands des Personals öffentlicher Dienste (VPOD), im Rahmen der am 18. Mai eröffneten Vernehmlassung zu der in der Überschrift genannten Revision.

Während es natürlich notwendig ist, dass sich die verschiedenen Lehrer:innenorganisationen Gehör verschaffen können, halten wir es für sehr bedauerlich, dass nicht alle Lehrer:innen der Maturitätsschulen eingeladen wurden, sich direkt zu dieser Revision zu äussern. Wir gehen hier nicht auf unsere diesbezüglichen Gesuche an die EDK und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation vom April 2021 und Mai 2022 ein. Wir beschränken uns darauf, festzuhalten, dass es im Kanton Waadt möglich war, in jeder Schule einen Tag zu organisieren, der gemeinsam der Reflexion, dem Austausch und einer Stellungnahme zu dieser Konsultation gewidmet war. Da es sich um eine so wichtige Revision für die nächsten Jahrzehnte handelt, wären die mit dem Projekt betrauten Instanzen unserer Meinung nach gut beraten gewesen, allen Kantonen ein solches Vorgehen zu empfehlen.

### **1. Allgemeine Überlegungen zum Projekt**

#### **Eine ausgewogene Allgemeinbildung ohne frühzeitige Spezialisierung**

Zu den wesentlichen Merkmalen der gymnasialen Ausbildung gehört das Bildungsziel, «eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung» anzubieten (Art. 8). Es reicht nicht aus, diesen Artikel in der neuen Regelung beizubehalten, die anderen Artikel dürfen diesem Ziel nicht widersprechen.

In diesem Zusammenhang freuen wir uns, dass die in der ersten Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Strukturierung der Ausbildung in zwei Phasen nicht weiterverfolgt wurde. Wie wir festgestellt hatten, ging die zweite Phase eindeutig in Richtung einer Professionalisierung der Ausbildung

Die Gefahr einer frühzeitigen Spezialisierung bleibt jedoch auch in der neuen Version bestehen, sobald die Logik der Wahl von Optionen «à la carte» auf die Spitze getrieben wird. Die Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für die Schüler:innen ist eine positive Entwicklung, darf aber nicht so weit gehen, dass das Ziel einer «breit gefächerten, ausgewogenen und kohärenten Bildung» in Frage gestellt wird.

### **Vermeidung einer Zersplitterung des Wissens**

Die Hinzufügung neuer Grundlagenfächer oder transversaler Unterrichtsbereiche wirft Umsetzungsprobleme auf, die nicht umgangen werden können: Wird der Stundenplan dadurch noch dicker? Oder würden andere Fächer gekürzt werden, und wenn ja, welche?

Auch die Gefahr einer noch stärker zerstückelten Ausbildung, die dazu zwingt, Wissen zu überfliegen, ohne die Möglichkeit zu haben, es zu vertiefen, darf nicht übersehen werden. Dies, obwohl die angebliche «Stärkung der Wissenschaftspropädeutik» (erläuternder Bericht, S. 8) oft nur eine Floskel bleibt

Wir sind zwar nicht grundsätzlich gegen Änderungen auf der Ebene der Fächer, aber die Auswirkungen dürfen nicht im Unklaren gelassen werden. Eine Änderung kann daher nur auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung (die insbesondere die Dauer der gesamten Schullaufbahn berücksichtigen muss) und einer breiten Konsultation der Lehrkräfte erfolgen. Solange letztere nicht stattgefunden haben, scheint uns der Status quo besser zu sein.

### **Bekräftigung der Qualität des gymnasialen Unterrichts**

Es gibt Kreise, die die Qualität der gymnasialen Ausbildung immer wieder in Frage stellen. «Ist die Matur zu einfach? Diese Frage kommt in der Politik immer wieder auf.» (*NZZ am Sonntag*, 22. August 2021). Wir sind überzeugt, dass diese Kritik nicht gerechtfertigt ist. Zudem fehlt es an Respekt gegenüber den Maturand:innen sowie den Lehrpersonen, die sie ausgebildet haben. Angesichts dieser Angriffe muss die hohe Qualität der Arbeit, die in den Maturitätsschulen geleistet wird, bekräftigt werden, statt mit einer Verschärfung der Kriterien für den Titelerwerb defensiv zu reagieren.

Die Qualität der gymnasialen Ausbildung ist vielmehr dadurch gefährdet, dass den Maturitätsschulen nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Ziele zu erreichen, und dass die Lehrkräfte aufgrund der Arbeitsüberlastung erschöpft sind

Dementsprechend lehnen wir die Aufnahme von zusätzlichen Bedingungen für das Bestehen der Maturitätsprüfung (Art. 28, Variante 1) ab. Der erläuternde Bericht versichert uns: "Mit dieser Bestimmung wird nicht beabsichtigt, die Erfolgsquote der Maturand:innen zu senken." (S. 21). Wir sind im Gegenteil der Meinung, dass er mit großer Wahrscheinlichkeit zu zusätzlichen Misserfolgen führen wird.

### **Konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungleichheiten**

Die sozialen Ungleichheiten beim Zugang zur gymnasialen Maturität sind nicht mehr zu beweisen. Als Beispiel sei hier der Bericht *Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität* (16. April 2019) genannt: «Die Chancengerechtigkeit beim Übergang von der Sekundarstufe I ist nicht gewährleistet. Das Potenzial bei sozioökonomisch schwachen Schichten wird nicht ausgeschöpft.» Es ist bedauerlich, dass diese Thematik im Rahmen der laufenden Revision nicht stärker berücksichtigt wird. Zwar ist es positiv, dass die Schweizerische Maturitätskommission künftig die Möglichkeit hat, in diesem Bereich «Richtlinien und Empfehlungen zu erlassen» und dass der «Nachteilsausgleich» explizit erwähnt werden (Art. 4 Vereinbarung). Die Formulierungen bleiben aber sowohl im Entwurf der Vereinbarung als auch im Entwurf des Reglements/der Verordnung (Art. 6) abstrakt.

### **Eine «Qualitätssicherung» verbessert die Qualität nicht**

Die Verpflichtung der Schulen, sich einem Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystem zu unterwerfen, wird beibehalten, auch wenn die Formulierung im Vergleich zum Entwurf von

2021 leicht geändert wurde. Wir erinnern daher an dieser Stelle an die Argumentation, die wir im vergangenen Jahr dargelegt haben

Der VPOD hat immer dagegen gekämpft, dass in den öffentlichen Diensten ein Management eingeführt wird, das sich an dem von Privatunternehmen orientiert. Wir wollen keine «Schulmanager» und bekämpfen die mehr oder weniger versteckten Versuche, Schulen und sogar Lehrer:innen gegeneinander auszuspielen. Die «Qualitätssicherung» ist in erster Linie eine zusätzliche bürokratische Schicht. Es wird Zeit und Energie darauf verwendet, sicherzustellen, dass das Unternehmen/die Einrichtung «die Kriterien erfüllt», was auf Kosten einer echten Sorge um die Qualität geht. Darüber hinaus können «Qualitätspläne» zu Instrumenten der Schulleitung oder der Behörden werden, um Praktiken zu standardisieren, die pädagogische Autonomie einzuschränken und den Druck auf die Lehrkräfte zu verstärken.

## 2. Vorschläge und Anmerkungen zu den Artikeln, die zur Konsultation vorgelegt wurden

Reglement/ Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen		
Artikel	Änderungsvorschläge	Kommentar
<p><b>Art. 3</b> (...)</p> <p><b>2 b</b> die Berücksichtigung von transversalen Unterrichtsbereichen, insbesondere für die überfachlichen Kompetenzen, und von Interdisziplinarität;</p>		<p>Auch wenn wir grundsätzlich für Interdisziplinarität und fächerübergreifenden Unterricht (Gleichheit, Nachhaltigkeit, ...) sind, müssen wir die Unklarheit bedauern, die diese Begriffe in den uns vorgelegten Dokumenten umgibt. Darüber hinaus können die Schwierigkeiten hinsichtlich der Anwendungsmodalitäten (Integration in den Stundenplan, Organisationsmodalitäten) nicht ignoriert werden.</p>
<p><b>Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</b></p> <p>Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung.</p>		<p>Wir befürworten die Einführung dieser Dienstleistung und betonen, dass sie kostenlos ist. Dies ist ein Schritt in Richtung eines Ausbaus des Angebots an öffentlichen Dienstleistungen.</p>
<p><b>Art. 6 Chancengerechtigkeit</b></p>	<p><b>Art. 6 Chancengleichheit (anstatt «-gerechtigkeit»)</b></p> <p><b>Abs. 1: hinzufügen</b></p> <p>Die Kantone richten eine kantonale Stelle ein, die sich mit dem Abbau von Ungleichheiten befasst (insbesondere Ungleichheiten aufgrund des Genders, Ungleichheiten, die Schüler:innen niedrigem sozioökonomischem</p>	<p>Um es nicht bei vagen Absichtserklärungen zu belassen, schlagen wir präzisere Formulierungen vor.</p>

	<p>Hintergrund, Migrationshintergrund, Behinderungen usw. betreffen).</p> <p><b>Abs. 3: ersetzen durch</b></p> <p>Die Kantone schaffen kantonale oder interkantonale Konferenzen für den Dialog und die (fachspezifische) Koordination zwischen den Bildungsstufen (obligatorische Schule, Maturitätsschulen, universitäre Hochschulen).</p>	
<b>Art. 9 Dauer</b>		<p>In Kantonen, in denen die gymnasiale Ausbildung drei Jahre dauert, ist ein Wechsel zu einer vierjährigen Ausbildung unerlässlich. Wenn diese Änderung gut durchdacht und umgesetzt wird, wird sie zu einer besseren Ausbildung führen und insbesondere die Zahl der Schulmisserfolge verringern.</p> <p>Auf keinen Fall darf diese Änderung mit einer Verkürzung der Dauer der Schulpflicht einhergehen. Dies wäre im Übrigen ein klarer Verstoß gegen die erklärten (wenn auch sehr unklaren) Absichten, die Chancengleichheit zu stärken (vgl. Art.6).</p>
<p><b>Art. 10 Lehrkräfte</b></p> <p>(...)</p> <p>2 Die regelmässige Weiterbildung der Lehrkräfte wird sichergestellt.</p>	<p><b>Neue Formulierung:</b></p> <p>2 Das Recht der Lehrkräfte auf Weiterbildung wird garantiert.</p>	
<b>Artikel 12 bis 17 + 20: Fächerbereiche und Wahlpflicht</b>		<p>Siehe obige Bemerkungen zu den Risiken einer frühzeitigen Spezialisierung und einer Zersplitterung des Wissens.</p> <p>Da eine umfassende Konsultation und Überlegungen zur Umsetzung fehlen, scheint uns der Status quo derzeit besser zu sein.</p>
<p><b>Art. 22 Transversale Unterrichtsbereiche</b></p> <p>(...)</p> <p>2 Interdisziplinäres Arbeiten macht mindestens drei Prozent der gesamten Unterrichtszeit aus.</p>		<p>Was bedeutet dieser Prozentsatz und wie wird er gemessen?</p>
<p><b>Art. 24 Austausch und Mobilität&lt;</b></p> <p>(...)</p>	<p><b>hinzufügen:</b></p> <p>Die Schüler:innen müssen Zugang zu gleichwertigen Formen des Austauschs und</p>	<p>Der erläuternde Bericht heisst es: «Die Formen des Austauschs und der Mobilität können vielfältig sein und reichen von Online-Formaten bis zu</p>

<p>2 Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.</p>	<p>der Mobilität haben. Die erforderlichen Mittel werden gewährt, sowohl in Bezug auf die Kosten als auch auf die Organisation der Programme.</p>	<p>mehrmonatigen Austauschprogrammen.» (S.19).</p> <p>Wir begrüßen zwar die allgemeine Idee, Austausch und Mobilität zu unterstützen, kritisieren jedoch ein hohes Risiko der Ungleichbehandlung, je nach den von den Kantonen gestellten «Zulassungs-» Bedingungen, den finanziellen Mitteln der Familien sowie ihren organisatorischen Möglichkeiten.</p>
<p><b>Art. 25 Einsatz für das Gemeinwohl</b></p> <p>Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass sich jede Schülerin und jeder Schüler in angemessener Form und Zeit für das Gemeinwohl einsetzt.</p>	<p><b>Formulieren ergänzen:</b></p> <p>Mit dem Ziel, die Schüler:innen zu ermutigen, sich mit der Verantwortung als Bürger:innen vertraut zu machen, werden Maßnahmen ergriffen, mit dem Ziel...</p>	
<p><b>Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung</b></p>	<p>Variante 2 beibehalten.</p>	<p>Ein zusätzliches Fach in der Maturitätsprüfung würde nicht nur die Belastung für die Schüler:innen, sondern auch für die Lehrpersonen erhöhen und logistische Organisationsschwierigkeiten mit sich bringen.</p> <p>Wir befürworten dies nicht und sprechen uns daher für Variante 2 aus.</p> <p>Variante 1 hat zwar den Vorteil, dass sie ein gewisses Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Bereichen gewährleistet. Dieser Aspekt sollte jedoch nicht am Ende des Studiengangs, zum Zeitpunkt der Prüfung, geregelt werden. Vielmehr sollten problematische, weil zu einseitige Fächerkombinationen verhindert werden (siehe unsere Anmerkungen zur Gefahr einer zu starken Spezialisierung).</p>
<p><b>Art. 27 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit</b></p> <p>(...)</p> <p>c (...) die Beurteilung des Arbeitsprozesses fließt in die Beurteilung der schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Präsentation ein.</p>		<p>Wir begrüßen die Beibehaltung der Berücksichtigung des Realisierungsprozesses bei der Bewertung der Note für die Maturaarbeit, was im Entwurf von 2021 gestrichen worden war.</p>
<p><b>Art. 28 Bestehensnormen</b></p>		<p>Zunächst stellen wir fest, dass die ursprünglich zur Konsultation gestellten Dokumente einen Übersetzungsfehler enthielten. In Variante 1 sieht Buchstabe b maximal 4 Noten unter 4 vor. Im Französischen war von 2 Noten</p>

		<p>die Rede.</p> <p>In beiden uns vorgelegten Varianten wird der Mechanismus der doppelten Kompensation beibehalten, obwohl er in dem 2021 vorgelegten Entwurf aufgegeben worden war. Wir bedauern, dass es keine Variante ohne diesen Mechanismus gibt, den wir nicht befürworten.</p> <p>Es ist jedoch Variante 2, die am stärksten unsere Ablehnung hervorruft.</p> <p>Wir lehnen die Idee ab, die Erfolgsstandards zu stark auf die Prüfungen zu fokussieren, die nur eine Momentaufnahme der vierjährigen Ausbildungszeit sind. Das Argument, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch besser auf die Prüfungen an den Hochschulen vorbereitet werden, ist unserer Meinung nach nicht stichhaltig: Diese Kompetenzen müssen bereits vorher entwickelt werden, sie werden nicht durch eine Verschärfung der Bestehensbedingungen erworben.</p>
<p><b>Art. 30 Qualitätssicherung und -entwicklung</b></p> <p>Die Schulen verfügen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung.</p>	Streichung dieses Artikels.	
<p><b>Art. 36 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>(...)</p> <p>2 Gymnasiale Maturitätslehrgänge, deren Maturitätszeugnisse vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind und deren Mindestdauer nicht der Mindestdauer nach Artikel 9 entspricht, müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten mindestens 4 Jahre dauern.</p>	<p>(...)</p> <p>2 Gymnasiale Maturitätslehrgänge, deren Maturitätszeugnisse vor Inkrafttreten dieser Verordnung schweizerisch anerkannt worden sind und deren Mindestdauer nicht der Mindestdauer nach Artikel 9 entspricht, müssen spätestens <b>fünf Jahre</b> nach Inkrafttreten mindestens 4 Jahre dauern.</p>	<p>Wie zu Art. 9 erwähnt, ist eine Mindestdauer von vier Jahren in unseren Augen ein Muss, das so schnell wie möglich umgesetzt werden muss. Denn die betroffenen Kantone wissen seit mehreren Jahren von dieser wahrscheinlichen Änderung. Die Bevölkerung sollte nicht unter der mangelnden Weitsicht und den gravierenden Planungsmängeln (insbesondere bei den Bauten) einiger kantonaler Behörden leiden müssen.</p> <p>Der 2021 vorgelegte Entwurf sah für die betroffenen Kantone eine Frist von zehn Jahren vor, was bereits zu lang war.</p>

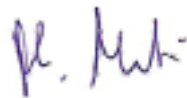
**Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität**

Artikel	Änderungsvorschläge	Kommentar
<b>Art. 4 Aufgaben im Bereich der Anerkennung</b>	In Abs. 2 et Abs. 3 Bst. f: «Chancengerechtigkeit» durch	

	«Chancengleichheit».	
<b>4. Abschnitt: Schweizerisches Forum gymnasiale Maturität Artikel 9 bis 12</b>	Streichung zugunsten der in Art. 6 vorgeschlagenen spezifischen Organe (Abbau von Ungleichheiten und Koordinierung nach Fachbereich).	<p>Die Schaffung eines zusätzlichen Organs mit derart weitreichenden Aufgaben erscheint uns nicht sinnvoll.</p> <p>Dies umso mehr, als die Zusammensetzung dieses Forums sehr weit von der Realität der Maturitätsschulen entfernt ist, insbesondere mit einem/einer einzigen Vertreter:in der Lehrerschaft. Der Ausbau des Austauschs ist ein begrüssenswertes Ziel, muss aber viel horizontaler gestaltet werden.</p> <p>Es ist zwar positiv, dass ein Organ für Fragen der Chancengleichheit zuständig ist (der erläuternde Bericht zur Vereinbarung enthält die zweideutige Formulierung: «Zentral ist hier beispielsweise die Frage der Chancengerechtigkeit», S. 9). Es sollte sich jedoch speziell mit diesem Thema befassen und nicht gleichzeitig mit so unterschiedlichen Themen wie der digitalen Welt oder der Lehrerausbildung.</p>

Mit freundlichen Grüssen.

Für die VPOD-Verbandskommission  
Bildung, Erziehung, Wissenschaft



Philippe Martin, Zentralsekretär